

Satzung Schulsportverein (SSV) Wilhelmsdorf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulsportverein (SSV) Wilhelmsdorf“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V.".
2. Der Sitz des Vereins ist Wilhelmsdorf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, ein qualitativ hochstehendes Sportangebot zu bieten, insbesondere den Wilhelmsdorfer Schulen über den Unterricht hinaus. Der Verein betreut und trainiert Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Leistungs- und Freizeitbereich. Weiterhin führt er alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch und strebt Kooperationen mit anderen Vereinen an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wilhelmsdorf, die das Vermögen nur zu gemeinnützigen Zwecken im Bereich der Jugendarbeit verwenden darf.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zusage schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet

3. a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes

b) durch Austritt

c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3

Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Gliederung

1. Der Verein führt den Schulsportclub (SSC) als eigenständige Abteilung. Der Schulsportclub regelt seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbst. Er entscheidet über die ihm zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Für die Wahlen der Abteilungsversammlung und die Zusammensetzung des Abteilungsvorstandes gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

2. Alles Nähere regelt die Abteilungsordnung. Diese wird auf Vorschlag der Abteilungsversammlung von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Beirat
- d) Die Abteilungsversammlung des Schulsportclubs

§ 6.1 Vergütung

1. Das Amt des Vereinsvorstands und Beiräte werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand und Beiräten für ihre Vorstands- und Beiratstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

3. Die einzelne Jahresvergütung darf den Höchstbetrag der erlaubten „Ehrenamtspauschale“ nicht überschreiten.

4. Der Mitgliederbeschluss über diese Vergütung gilt auf unbestimmte Zeit und kann wieder nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand), müssen mindestens 18 Jahre alt sein und sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 8 Der Beirat

1. Der Beirat des Vereins besteht aus dem Vorstand, dem Kassenwart, dem

Schriftführer/Pressewart, dem Verantwortlichen für Vereinsmarketing/Sponsoring, den Abteilungsleitern, **dem Abteilungsvorstand des SSC (und seinem Stellvertreter)** und dem Verantwortlichen für die Verbindung zu den Schulen.

2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Beirat im Amt. Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtszeit aus, so kann der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Beiratsmitgliedes wählen.

3. Der Beirat führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Der Beirat ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden, der die Beiratssitzung leitet.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Beiratsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren verfasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren

5. Der Beirat und die Abteilungen können für ihren Bereich Geschäftsordnungen beschließen. Die Geschäftsordnungen der Abteilungen müssen vom Beirat genehmigt werden.

6. Der Beirat kann Ausschüsse einsetzen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Beirat an.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Beirat aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Beirats, des Rechnungsprüfungsberichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Beirats,
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirates und der Kassenprüfer.
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Beirat die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt.
- b) Änderung der Satzung.
- c) Auflösung des Vereins,

- d) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- e) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Beirat die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
- ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Beirat verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Beirates geleitet. Ist kein Beiratsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Beiratswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Beiratswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte diese Quote bei der 1. Sitzung nicht erreicht werden, so kann in der nächsten Sitzung die Satzungsänderung auch bei geringerer Beteiligung beschlossen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich.

Die Mitglieder des Beirates werden einzeln gewählt, zuerst der 1. Vorsitzende, dann der 2. Vorsitzende und dann die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

6. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

Der Mitgliedsbeitrag wird im Monat Januar durch Bankeinzug erhoben. Die Mitglieder sind verpflichtet die Voraussetzungen hinsichtlich dem zu zahlenden Betrag zu schaffen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dieses den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Wilhelmsdorf zu, den diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Wilhelmsdorf 25.04.2013